



# AUFNAHMEANTRAG

Stand: 08.06.2021



Verband unabhängiger Vermögensverwalter  
Deutschland e.V.

---

**Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V.**

Stresemannallee 30 | 60596 Frankfurt am Main  
Tel 069 660550-110 | Fax -119 | [contact@vuv.de](mailto:contact@vuv.de) | [www.vuv.de](http://www.vuv.de)

---

## Aufnahmeantrag \_Seite 1

Den beiliegenden Aufnahmeantrag bitten wir Sie vollständig ausgefüllt und **von allen Vertretungsberechtigten** unterzeichnet an die VuV-Geschäftsstelle, z. Hd. des Vorstandes, zu senden.

### **Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e. V.**

Stresemannallee 30, 60596 Frankfurt  
Telefon 069 660550-110, Fax 069 660550-119  
Internet: [www.vuv.de](http://www.vuv.de), E-Mail: [contact@vuv.de](mailto:contact@vuv.de)

Gleichzeitig bitten wir Sie um Einreichung folgender Unterlagen:

- Firmenporträt
- Lebenslauf der Geschäftsführer / Vorstände
- Handelsregisterauszug / nebst Gesellschafterliste / aktuelle Beteiligungsverhältnisse
- Betätigungsfelder mit Schwerpunkt
- Kopie der BaFin-Erlaubnis gem. § 32 KWG
- Höhe des verwalteten Vermögens (freiwillige Angabe)
- Schlusserklärung/Bestätigungsvermerk Ihres Wirtschaftsprüfers zum letzten Prüfungsberichtes gemäß § 89 WpHG
- Interessenkonflikts-Policy
- Best-Execution-Policy
- Sofern Gesellschaftsanteile für Dritte im Rahmen von Treuhandverhältnissen gehalten werden, sind diese offen zu legen sowie entsprechende Nachweise zu erbringen
- Zusätzlich vom Vorstand gewünschte Unterlagen:

## Aufnahmeantrag \_Seite 2

### Angaben über den Antragsteller

Firma

Adresse

Gesellschaftsform

HR-Nummer

Jahr der Gründung

Anzahl der Mitarbeiter

Telefon-Nr.

Telefax-Nr.

E-Mail

Geschäftsführer

weitere Geschäftsführer

Gesellschafter

Hausbank

1. Referenz

2. Referenz

## Aufnahmeantrag \_Seite 3

### Kontaktperson Ihres Unternehmens gegenüber dem VuV

Name/Vorname	
Telefon-Nr.	Telefax-Nr.
E-Mail	
Homepage	

## Aufnahmeantrag \_Seite 4

In Kenntnis der Vereinssatzung, der Beitrags- und Finanzordnung sowie des Ehrenkodex beantrage(n) ich/wir die Aufnahme in den VuV in folgende Mitgliederkategorie (zutreffende Kategorie bitte ankreuzen):

**Mitgliederkategorie** (zutreffende bitte ankreuzen)

- Ordentliches Mitglied (gemäß Art. 4 Nr. 3 der Satzung VuV)
- Informationsmitglied (gem. Art. 4 Nr. 4 der Satzung VuV)
- Fördermitglied (gem. Art. 4 Nr. 6 der Satzung VuV)
- Assoziiertes Mitglied (gem. Art. 4 Nr. 5 der Satzung VuV)

### Hinweis zum Datenschutz:

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens wird das Aufnahmegesuch des Unternehmens den Mitgliedern des VuV und den Mitgliedern des Forum VuV e.V. mitgeteilt und diesen die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Da insoweit auch die Namen der Vertretungsorgane des Aufnahmewerbers einschließlich der jeweiligen Funktionsbezeichnung mitgeteilt werden sollen, bedarf dies deren Einwilligung.

- Einwilligung nach Art. 7 EU-DSGVO: In Kenntnis der Freiwilligkeit der Einwilligung erklären sich die im Aufnahmeantrag genannten Vertretungsorgane (Geschäftsführer, Vorstände) damit einverstanden, dass im Rahmen des Aufnahmeverfahrens deren personenbezogene Daten (z.B. Name und Funktionsbezeichnung) den Mitgliedern des VuV und den Mitgliedern des Forum VuV e.V. mitgeteilt werden. Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Im Übrigen wird auf die Datenschutzerklärung des VuV in der aktuellen Fassung verwiesen.

### Beiträge

#### 1. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr wird bei ordentlichen und Informationsmitgliedern erhoben und beträgt 2.500,00 EUR.

#### 2. Mitgliedsbeiträge

Für ordentliche und Informationsmitglieder ergibt sich die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags aus den Nettoprovisionserträgen nach folgender Staffel:

## Aufnahmeantrag \_Seite 5

### Nettoprovisionserträge

- bis 250 TEUR
- bis 1.000 TEUR
- bis 2.500 TEUR
- über 2.500 TEUR

### jährlicher Mitgliedsbeitrag

- 1.000,- EUR
- 2.000,- EUR
- 3.000,- EUR
- 5.000,- EUR

**Für Aufnahmegesuche als ordentliches Mitglied oder Informationsmitglied bitten wir um eine prozentuale Aufschlüsselung der durchschnittlichen Erträge aus Wertpapierdienstleistungen und Erträgen für Dienstleistungen, die nicht dem WpHG bzw. dem Wertpapierinstitutsgesetz unterliegen.**

1. Anteil Finanzportfolioverwaltung  %
2. Anteil Anlageberatung  %
3. Anteil Anlage- und Abschlussvermittlung  %
4. Anteil sonstige Erträge  %

Für Fördermitglieder beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 10.000,00 EUR.

### Bankverbindung:

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Frankfurt  
**IBAN** DE69502209000001035500 | **BIC** HAUKDEFFXXX

Unternehmen

Straße

PLZ, Ort

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift aller Vertretungsberechtigten (ggfs. Platz unterhalb des Feldes nutzen)

## SEPA-Lastschriftmandat \_Seite 6

Wir ermächtigen den Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V. (VuV) die fälligen – gegebenenfalls auch rückständigen – Beiträge von unserem Girokonto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom VuV gezogenen Lastschriften einzulösen. Der Lastschrifteinzug wird uns mindestens fünf Tage vorher angekündigt.

### Hinweis:

Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten die mit unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

### Zahlungsempfänger:

Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V. (VuV)  
Stresemannallee 30, 60596 Frankfurt am Main

### Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE66ZZZ00000360300

Kontoinhaber

Anschrift des Kontoinhabers

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Zahlungsart:

wiederkehrende Zahlung  einmalige Zahlung

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

## **Beitrags- und Finanzordnung für den Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V. (VuV)**

Gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Satzung in der Fassung vom 18. September 2009 hat die Mitgliederversammlung vom 18. September 2009 nachfolgende Beitrags- und Finanzordnung beschlossen. Die letzte Änderung erfolgte in der Mitgliederversammlung vom 24. April 2018.

### **§ 1 – Beitragspflicht**

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren verpflichtet.
2. Über die Beiträge der assoziierten Mitglieder entscheidet der Vorstand.
3. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

### **§ 2 – Aufnahmegebühr**

Die Aufnahmegebühr beträgt für ordentliche bzw. Informationsmitglieder 2.500 EUR und für Fördermitglieder 10.000 EUR.

### **§ 3 – Mitgliedsbeitrag, Fälligkeit und Zahlungsweise**

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist im Voraus fällig mit Rechnungsstellung durch den Verband, frühestens jedoch zum 1. Januar des Beitragsjahres.
2. In der zweiten Jahreshälfte dem Verband beitretende Mitglieder zahlen die Hälfte des festgelegten Mitgliedsbeitrages.
3. Im Falle des Ausscheidens aus dem Verband werden geleistete Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.

### **§ 4 – Höhe des Mitgliedsbeitrags für ordentliche Mitglieder**

1. Der Beitrag im Fall der ordentlichen Mitgliedschaft (Artikel 4 Absatz 1a, 2 und 3 der Satzung) richtet sich nach der Höhe der vom Mitgliedsunternehmen im Beitragsjahr voraussichtlich erzielten Nettoprovisionserträge.
2. Unter Nettoprovisionserträgen fallen sämtliche Provisionserträge des Mitgliedsunternehmens, gekürzt um etwaige Provisionsaufwendungen.
3. Die Beiträge werden nach der nachfolgenden Staffel erhoben:
  - a) Bei Nettoprovisionserträgen bis zu 250.000 EUR beträgt der Beitrag 1.000 EUR.
  - b) Bei Nettoprovisionserträgen oberhalb von 250.000 EUR bis zu 1.000.000 EUR beträgt der Beitrag 2.000 EUR.
  - c) Bei Nettoprovisionserträgen oberhalb von 1.000.000 EUR bis zu 2.500.000 EUR beträgt der Beitrag 3.000 EUR.
  - d) Bei Nettoprovisionserträgen oberhalb über 2.500.000 EUR beträgt der Beitrag 5.000 EUR.
4. Für neue Mitglieder, die im Beitrittjahr ihre Zulassung erhalten haben, kann der Vorstand den ersten Mitgliedsbeitrag reduzieren.



## **§ 5 – Höhe des Mitgliedsbeitrags für Informationsmitglieder**

Für Informationsmitglieder (Artikel 4 Absatz 1b, 2 und 4 der Satzung) ergibt sich die Höhe des Mitgliedsbeitrags aus § 4.

## **§ 6 – Höhe des Mitgliedsbeitrags für Fördermitglieder**

Der Mitgliedsbeitrag im Fall der Fördermitgliedschaft (Artikel 4 Absatz 1d, 2 und 6 der Satzung) beträgt 10.000 EUR.

## **§ 7 – Kostentragung**

### **Kostentragung für Einrichtungen und sonstige Angebote**

1. Sofern der Verein in Erfüllung seiner Aufgaben besondere Einrichtungen oder Angebote geschaffen hat, die nur von einzelnen Mitgliedern genutzt werden, sind die hierbei entstehenden Kosten nach einem vom Gesamtvorstand zu bestimmenden Schlüssel auf die Mitglieder umzulegen, die diese Einrichtung in Anspruch nehmen.
2. Für die Anrufung der VuV-Ombudsstelle wird gegenüber dem am Schlichtungsverfahren beteiligten Mitglied eine Fallpauschale nach Maßgabe der jeweils geltenden Verfahrensordnung erhoben.
3. Soweit für Veranstaltungen des VuV ein Entgelt erhoben wird, sind die Vorstände des VuV von einer Zahlung befreit.

## **§ 8 – Umlagen im Fall eines außerordentlichen Finanzbedarfs**

1. Zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass die Mitglieder zu Umlagen herangezogen werden.
2. Die Erhebung einer Umlage ist nur einmal im Geschäftsjahr zulässig und betragsmäßig begrenzt auf die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
3. Die Umlage ist fällig mit Rechnungsstellung durch den Verband, frühestens jedoch einen Monat nach der Mitgliederversammlung, die den Umlagebeschluss gefasst hat.

## **§ 9 – Einzugsermächtigung**

1. Aus Rationalisierungsgründen ist jedes Mitglied aufgefordert, dem VuV eine Ermächtigung zum Einzug der jährlichen Beiträge zu erteilen.
2. Jedes Mitglied ist gehalten, Änderungen in der Kontoverbindung dem VuV rechtzeitig mitzuteilen.
3. Kosten, die dem Verband infolge nicht eingelöster Lastschriften entstehen, sind vom Mitglied zu tragen, sofern es die Gründe für die Nichteinlösung zu vertreten hat.

## **§ 10 – Mahngebühren**

Sofern ein Mitglied die geschuldeten Beiträge und Gebühren nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Zahlungserinnerung leistet, ist der Vorstand berechtigt, eine Mahngebühr in Höhe von 2% des geschuldeten Betrages, mindestens jedoch 30,00 EUR in Rechnung zu stellen.

## **§ 11 – Auslagenersatz**

1. Im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit als Mitglied des Vorstands, der Kontrollstelle, des Beirats oder des Ehrengerichts können nur solche Auslagen ersetzt werden, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Ehrenamt angefallen und nachgewiesen sind, z. B. für Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen oder sonstige Verbandsveranstaltungen.
2. Auslagen sollten nach Möglichkeit nur quartalsweise geltend gemacht werden. Bei umfangreichen Abrechnungen kann auch monatlich abgerechnet werden.
3. Art und Höhe der Auslagen sind durch Einreichung der Originalbelege nachzuweisen, im berechtigten Ausnahmefall durch eine Kopie. Sofern kein Beleg vorliegt, ist das Entstehen der Ausgabe anderweitig glaubhaft zu machen. Bewirtsungsbelege sind mit den gesetzlich erforderlichen Angaben zu versehen. Belege auf Thermopapier sind zusätzlich kopiert einzureichen.
4. Die Reisekostenabrechnung wird durch die Geschäftsstelle geprüft und innerhalb von sieben Tagen an die angegebene Bankverbindung des Einreichenden überwiesen.
5. In Zweifelsfragen entscheidet die Geschäftsführung bzw. der Finanzvorstand.

## **§ 12 – Grundsätze zur Erstattung von Reisekosten**

Der Vorstand wird ermächtigt, nähere Bestimmungen zur Erstattung von Reisekosten zu treffen.

## **§ 13 – Sitzungsgeld**

Für die Teilnahme an den Vorstandssitzungen wird ein Sitzungsgeld gewährt. Dieses beträgt für jede Sitzung:

für den Vorsitzenden des Vorstandes:	1.250 EUR
für den stellvertretenden Vorsitzenden:	1.000 EUR
für die übrigen Vorstandsmitglieder:	750 EUR

Das Sitzungsgeld wird zzgl. etwa anfallender Umsatzsteuer bezahlt.

## **§ 14 – Vorstandsermächtigung**

In begründeten Ausnahmefällen ist der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss ermächtigt, Abweichungen von dieser Beitrags- und Finanzordnung zu beschließen. Dies gilt nicht für die Erhebung einer Umlage nach § 8 sowie für die Festsetzung der Sitzungsgelder nach § 13.

## **§ 15 – Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung des VuV am 18. September 2009 verabschiedet und tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.